Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Mittwoch, den 16. November 2016 um 19.00 Uhr im Pavillon der Seniorenwohnanlage „Am Park", Am Park 1, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 14. September 2016

Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4) Ausbau der Straße „Kaiserstraße-Ost" - Beschluss Bauprogramm -

Der Ausbau der Kaiserstraße zwischen Parkallee und Kampstraße ist im Investitionsprogramm für 2017 vorgesehen und wurde für den Haushalt 2017 eingeplant.

Die Erneuerung bzw. nochmalige Herstellung einer Straße kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. Diese wird nach aktueller Rechtsprechung nach 20 bis 25 Jahren angenommen.

Die Gehwege in der Kaiserstraße-Ost wurden nach den vorliegenden Unterlagen zwischen 1972 und 1980 erneuert. Die Stichstraße zur Hollerstraße wurde 1972 ausgebaut. Über Herstellung oder Ausbau der Fahrbahn der durchgehenden Straße wurden keine Angaben in den Akten gefunden. Die Beleuchtung wurde 1960 hergestellt. Bis 1980 erfolgten einzelne Ergänzungen und Erneuerungen.

Die übliche Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren ist somit abgelaufen.

Die Straße befindet sich darüber hinaus in einem schlechten Zustand mit zahlreichen Flickstellen. Die Asphaltbefestigung entspricht sowohl im Aufbau als auch in der Dicke nicht den heute gültigen technischen Regeln.

Für den Ausbau der Kaiserstraße-Ost sind Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf zu erheben. Beitragspflichtig sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

Beitragsrechtlich handelt es sich um zwei öffentliche Einrichtungen:
a) die durchgehende Straße und
b) die Stichstraße zur Hollerstraße zwischen Nr. 22 und 24.

Einzelheiten zum gegenwärtigen Zustand sowie zu den möglichen Ausbauvarianten sind in den Bauprogrammen zusammengestellt, die als **Anlagen 1 - 4** beigefügt sind.

Die Ausbauvarianten sind das Ergebnis der am 11. Oktober 2016 durchgeführten Anliegerversammlung, deren Protokoll als **Anlage 5** beigefügt ist. Sie unterscheiden sich jeweils in der Befestigung der Fahrbahn (Pflaster wie Kaiserstraße-West oder Asphalt). Die Kosten für die Ausbauvarianten wurden in einer ersten Kostenschätzung wie folgt ermittelt (jeweils einschließlich Stichstraße):

a) Ausbau in Pflaster 955.000 €
b) Ausbau in Asphalt 890.000 €.

In der Anliegerversammlung haben 15 Anlieger für Pflaster und 18 Anlieger für Asphalt gestimmt.

Die Eigentümer wurden zur Ausschusssitzung eingeladen.

Beschlussempfehlung 1:

Die Kaiserstraße zwischen Parkallee und Kampstraße wird entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Bauprogramm in Asphalt ausgebaut.

Beschlussempfehlung 2:

Die Kaiserstraße zwischen Parkallee und Kampstraße wird entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Bauprogramm in Pflaster ausgebaut.

Beschlussempfehlung 3:

Die Stichstraße von der Kaiserstraße zur Hollerstraße zwischen Nr. 22 und 24 wird entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Bauprogramm in Asphalt ausgebaut.

Beschlussempfehlung 4:

Die Stichstraße von der Kaiserstraße zur Hollerstraße zwischen Nr. 22 und 24 wird entsprechend dem als **Anlage 4** beigefügten Bauprogramm in Pflaster ausgebaut.

Zu 5) Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27.04.2016 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde aufgrund der innerörtlichen Bestandssituation des Gebietes verzichtet.

Der nun im Detail ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 (**Anlage 6, nur für die Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzenden**) wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die südliche Grenze des Flurstückes der Straße Neuer Gartenweg und die südlichen Grenzen der Grundstücke Am Fischerende 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22;
im Osten	durch die westliche Grenze des Flurstückes der Heimstraße;
im Süden	durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hollerstraße 103, 105, Heckenweg 19, 19 a sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke Heckenweg 8 und Kampstraße 10, 11 und 12;
im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Elchstraße 12 bis 22 und des Flurstückes der Straße Heckenweg sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Heimstraße 1, 3, 5, 7 und 9.

2.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung dazu, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3.
Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zu 6) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße" der Stadt Büdelsdorf - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Lindenstraße Kampstraße" wurde am 16.02.1995 rechtskräftig. Unter anderem wurde innerhalb des Plangeltungsbereichs eine Überplanung der nördlich verlaufenden Kaiserstraße vorgenommen.

Derzeit befindet sich die Kaiserstraße in der Ausbauplanung, es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass die innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehene Planung aufgrund derzeitiger technischer Vorschriften zum Straßenausbau nicht durchführbar ist.

Es soll daher eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße Kampstraße" durchgeführt werden. Die Aufhebung umfasst den Bereich der Hauptachse der Kaiserstraße und die nach Süden verlaufende Nebenachse (ebenfalls Kaiserstraße).

Da die Teilaufhebung eines Bebauungsplanes die gleichen Verfahrensschritte wie die Aufstellung eines Bebauungsplanes benötigen, ein extra durchgeführter Aufstellungsbeschluss jedoch nicht zwingend nötig ist, ist die Beschlussempfehlung als Aufstellungs- und gleichzeitiger Entwurfs- und Auslegungsbeschluss verfasst. Eine frühzeitige Beteiligung kann in diesem Verfahren entfallen.

Die Unterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße Kampstraße" werden in der Ausschusssitzung durch die Verwaltung ausführlich erläutert (**Anlage 7**)

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.
Für das Gebiet im westlichen Teil des Stadtgebietes, das begrenzt ist

im Norden	überwiegend durch die nördliche Flurstücksgrenze der Kaiserstraße
im Osten	durch das Flurstück der Kampstraße und die westliche Flurstücksgrenze der Gebäude Kaiserstraße 24, 24 a und 24 b

im Süden	überwiegend durch die südliche Flurstücksgrenze der Kaiserstraße
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstücks der Lindenstraße und die östlichen Flurstücksgrenzen der Gebäude Kaiserstraße 22, 22 a, 22 b und 22 c

soll die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 durchgeführt werden.

Der genaue Plangeltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:

2.
Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Zu 7) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf - Aufstellungsbeschluss -

Inhaltlich wird auf die Vorlage zum Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ vom 17.11.2015 hingewiesen.

Die mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ erfasste Fläche wurde im Zuge des Verfahrens zur 5. Änderung vom Plangeltungsbereich abgetrennt, da eine zeitnahe Entwicklung der Fläche nicht in Aussicht stand. Nach Rücksprache mit dem Investor ist diese Entwicklung nun möglich und soll vorangetrieben werden.

Ziel der Neuplanung ist die innerörtliche Verlagerung von Einzelhandelsflächen und die damit einhergehende Anpassung des ursprünglichen Bebauungsplanes an heutige Anforderungen. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord" soll aufgrund seiner Größe und innerstädtischen Lage als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung

1. Für das Gebiet im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes, das begrenzt ist

im Norden	durch die gedachte mittige Teilung des Flurstücks 55/72, Flur 6, Gemarkung Borgstedt im Bereich des Friedensplatz
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes der Hollerstraße (B 203)
im Süden	durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke Elsa-Brändström-Straße 1 und 3
im Westen	durch die östliche Flurstücksgrenze der Elsa-Brändström-Straße,

wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der genaue Plangeltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:

Es werden folgende Planziele verfolgt:

- Anpassung der bisherigen Planung an die aktuelle Bedarfsituation der Stadt Büdelsdorf
- Entwicklung von Gewerbeflächen

2.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3.
Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein noch zu ermittelndes Stadtplanungsbüro beauftragt werden.

4.
Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13a Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB abgesehen.

Zu 8) Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich Kampstraße

Die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 die Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße" beschlossen. Nach § 17 Baugesetzbuch (BauGB) tritt nach Ablauf von 2 Jahren die Veränderungssperre außer Kraft. Die Gemeinde kann diese Frist jedoch nach § 17 BauGB Abs.1 Satz 3 um ein Jahr verlängern.

Die Verlängerung soll nun durchgeführt werden, da der Bebauungsplan nicht vor Ablauf der Zweijahresfrist fertiggestellt werden kann. Nach den aktuellen Entwicklungen wird die Verlängerung nicht vollständig ausgeschöpft werden müssen. Je nach Sitzungsplan des Jahres 2017 wird vermutlich im März oder April 2017 der abschließende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße" gefasst. Mit diesem Beschluss tritt die Veränderungssperre automatisch außer Kraft.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zu beschließen:

Beschlussempfehlung:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße"

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GBOBl. Schl.-H. S 57) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße" vom 30.12.2014 wird um ein Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

im Norden	durch die südliche Grenze des Flurstückes der Straße Neuer Gartenweg und die südlichen Grenzen der Grundstücke Am Fischerende 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22,
im Osten	durch die westliche Grenze des Flurstückes der Heimstraße,
im Süden	durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hollerstraße 103, 105, Heckenweg 19, 19 a sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke Heckenweg 8 und Kampstraße 10, 11 und 12,

im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Elchstraße 12 bis 22 und des Flurstückes der Straße Heckenweg sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Heimstraße 1, 3, 5, 7 und 9.

Der genaue Bereich der Veränderungssperre ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Büdelsdorf, den

(L.S.)

Hein
Bürgermeister

Zu 9) Geschwindigkeitsbeschränkung in der Neuen Dorfstraße ab Gustav-Falke-Straße

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 12.07.2016 wurde vorgetragen, dass im Einmündungsbereich Neue Dorfstraße / Gustav-Falke-Straße ein Tempo-30-Schild angebracht ist, in der Neuen Dorfstraße aber Tempo 50 km/h gelte.

In der Neuen Dorfstraße ist die Geschwindigkeit im Bereich der Heinrich-Heine-Schule zwischen Gustav-Falke-Straße und Ulmenstraße seit langem auf 30 km/h reduziert.

In Bezug auf die Tempo-30-Regelung in der Neuen Dorfstraße wurde von einem Bürger auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Theodor-Storm-Straße liegt in einer Tempo-30-Zone. die im Einmündungsbereich Theodor-Storm-Straße / Neue Dorfstraße endet. Autofahrer, die von der Theodor-Storm-Straße in die Neue Dorfstraße abbiegen, können nicht erkennen, dass dort nur 30 km/h gefahren werden darf und fahren nach seinen Beobachtungen öfter zu schnell. Nach Auffassung des Bürgers müsste in der Neuen Dorfstraße gegenüber der Theodor-Storm-Straße nochmals darauf hingewiesen werden, dass dort nur 30 km/h gefahren werden darf.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

In der Neuen Dorfstraße kann gegenüber der Einmündung Theodor-Strom-Straße das VZ 274-30 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ angebracht werden.

Die Neue Dorfstraße zwischen der Gustav-Falke-Straße und der Ulmenstraße wird in die vorhandene Tempo-30-Zone einbezogen.

Die Neue Dorfstraße zwischen Ulmenstraße und Brandheideweg wird als Tempo-30-Zone ausgewiesen.

Künftig soll vor Schulen und Kitas nach einem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz von April 2016 ein generelles Tempolimit von 30 km/h gelten. Es ist darüber zu beraten, ob der Teilbereich der Neuen Dorfstraße zwischen Gustav-Falke-Straße und Ulmenstraße in die vorhandene Tempo-30-Zone mit einbezogen werden sollte.

Evtl. könnte sogar die Neue Dorfstraße von der Ulmenstraße bis zum Brandheideweg als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden.

Entscheidungsbehörde ist nach der StVO die Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Dort wäre ein entsprechender Antrag mit Stellungnahme der Stadt Büdelsdorf einzureichen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt, bei der Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu beantragen, die Neue Dorfstraße zwischen Gustav-Falke-Straße und Ulmenstraße in die vorhandene Tempo-30-Zone mit einzubeziehen.

Zu 10) Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Stichstraße Kaiserstraße zu den Grundstücken Nr. 23 - 33 -

Es ist beabsichtigt, das stadteigene Straßengrundstück, Flur 5, Flurstück 27/82, zu verkaufen. Diese Stichstraße ist die Zuwegung zu den Grundstücken Kaiserstraße 23 - 33. Ein Teilstück des Grundstücks wird bereits zum Abstellen von Müllbehältern genutzt und eine weitere Teilfläche ist eingewachsen. Durchgangsverkehr kann nicht stattfinden, es handelt sich hier um eine Sackgasse.

Diese Stichstraße ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie hat keine größere Bedeutung für den öffentlichen Verkehr und kann deshalb als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen werden. Bei einem Eigentumswechsel sollte die Stichstraße entwidmet werden, damit alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer übergehen und die Stadt Büdelsdorf von der Straßenbaulast für dieses Grundstück entbunden wird. Der neue Eigentümer kann die vorhandene Straße durchaus als Privatstraße nutzen.

Die Stichstraße Kaiserstraße 23 - 33 ist gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung einzuziehen, da die Fläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Sie ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Eigentümerin des Grundstücks, Flur 5, Flurstück 27/82, Gemarkung Büdelsdorf, ist zum jetzigen Zeitpunkt die Stadt Büdelsdorf.

Durch die Einziehung wird die Verkehrsfläche dauernd dem Gemeingebrauch entzogen. Die Einziehung entbindet die Stadt Büdelsdorf von der Verkehrssicherungspflicht und der Straßenbaulast. Für das Grundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten.

Bevor die Einziehung verfügt wird, ist ein Plan der einzuziehenden Fläche vier Wochen zur Einsicht auszulegen, um jedem, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Lageplan der Teilfläche ist als **Anlage 8** beigefügt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ff) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Verkehrsfläche Stichstraße Kaiserstraße 23 - 33, Flurstück 27/82, der Flur 5, Gemarkung Büdelsdorf, zu entwidmen. da diese Stichstraße keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Zu 11) Erneuerung Eisenbahnüberführung Schwarzer Stieg

Die Deutsche Bahn Netz AG beabsichtigt die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Schwarzer Stieg und ist an die Stadt Büdelsdorf herangetreten mit der Frage, ob grundsätzlich ein Verlangen auf Änderung der bestehenden Kreuzung gestellt wird.

Die derzeitige Unterführung des Fuß- und Radweges ist ca. 2,50 m breit und hat eine lichte Höhe von ca. 2,10 m.

Die lichte Höhe soll sowohl nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06“ als auch nach den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen - ERA“ mindestens 2,50 m betragen. Beide Regelwerke geben den Stand der Technik wieder.

Die lichte Breite von Fuß- und Radwegunterführungen soll nach RASt 06 mindestens 4,00 m betragen, die ERA nennt einen Richtwert von 5,00 m und eine Mindestbreite von 3,00 m.

Die Fuß- und Radwegunterführung am Schwarzen Stieg liegt im Zuge einer wichtigen Fuß- und Radwegeverbindung zwischen den Städten Büdelsdorf und Rendsburg. Dies findet auch seinen Niederschlag darin, dass diese Verbindung im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) genannt ist (Verbindung der Zentren von Büdelsdorf und Rendsburg durch Aufwertung des Bereichs "Schwarzer Stieg" für Fuß- und Radverkehr).

Gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (§ 12) hat bei einer Überführung derjenige die Kosten zu tragen, der die Änderung verlangt oder hätte verlangen müssen. Andererseits hat der andere Beteiligte (in diesem Fall die Deutsche Bahn) Vorteile auszugleichen, die ihm durch die Änderung erwachsen.

Im konkreten Fall heißt dies, dass bei einem Verlangen der Stadt Büdelsdorf nach Herstellung des Bauwerks mit den oben genannten Mindestmaßen die Stadt die Mehrkosten gegenüber der Herstellung in den vorhandenen Abmessungen zu tragen hätte. Die Deutsche Bahn hätte den Vorteil, den sie durch die Herstellung eines neuen Bauwerks (Wertsteigerung, weniger Unterhaltungsaufwand) erhält, der Stadt gegenüber auszugleichen. Nach Angaben der DB kann dieser Vorteilsausgleich aufgrund des Alters des vorhandenen Bauwerks sehr hoch ausfallen.

Nach Angaben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr besteht die Möglichkeit einer Förderung des städtischen Anteils nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), wenn es sich um eine wichtige Radwegeverbindung handelt.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts hält es die Verwaltung für geboten, gegenüber der Deutschen Bahn ein Verlangen auf Herstellung der neuen Rad- und Fußwegunterführung in den oben genannten Abmessungen zu stellen, da ansonsten auf lange Sicht die Verbesserung dieser wichtigen Radwegeverbindung unmöglich wäre.

Zu 12) Haushalt 2017

12.1 Teilhaushalt 2017 des Ausschussbudgets

Die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr fallenden Produktsachkonten sind in der Zusammenfassung als **Anlage 9** beigefügt.

Die wesentlichen Abweichungen zum Haushalt 2017 werden, sortiert nach Produkten, nachstehend erläutert.

Vorab lässt sich feststellen, dass der Zuschussbedarf im Ergebnisplan von 2.635.400,- Euro im Jahr 2016 auf 2.791.900,- Euro im Planjahr 2017 leicht ansteigt. Dieser leichte Anstieg in Höhe von ca. 156.000,- Euro ist überwiegend darauf zurück zu führen, dass bei dem Produktsachkonto 52211.4721000 „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden" der Ansatz 2017 auf 0,- Euro gesetzt ist.

Produkt 11141 Verwaltung des Fachbereichs
Im Finanzplan sind unter dem PSK 11141.7831000 für die Anschaffung eines PKW 18.000,- € eingeplant. Der jetzige PKW ist 13 Jahre alt.

Produkt 51111 Räumliche Planung und Entwicklung, Ortsplanung
Im Finanzplan sind unter dem Produkt 51111.5431000 für Planungsaufwendungen 100.000,- Euro eingeplant. Die Planungsaufwendungen werden unter anderem für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „ Eiderwiesen" sowie für den Bebauungsplan Nr. 55 „Carlshütte" benötigt.

Produkt 51112 Sanierungsgebiet Hollerstraße-West
Im Finanzplan sind unter dem Produkt 51112.6818000 für den Zuschuss GEP 260.000,- Euro eingeplant. Für die geplante Sanierung des Gebäudes „Hollerstraße 16" erhält die Stadt Büdelsdorf von der „Gebietsentwicklungsplan Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP)" einen Zuschuss in Höhe von 260.000,- Euro.

Im Finanzplan sind unter dem Produkt 51112.7852121 für den Kostenanteil Stadtumbau-West 366.000,- Euro eingeplant. Hierin sind insbesondere Kosten für den Eigenanteil des Ausbaues der Hollerstraße-West, das Trägerhonorar der BIG-Städtebau GmbH und der Eigenanteil für die Sanierung des Gebäudes Hollerstraße 16 vorgesehen.

Produkt 54112 Gemeindestraßen, Bau und Unterhalt
Im Finanzplan sind unter dem Produkt 54112.78524000 für den Ausbau der Kaiserstraße in der Vorlage 830.000,- Euro eingeplant. Aufgrund der fortgeschrittene Planung des Ingenieurbüros Urban, sind 830.000,- Euro für den Ausbau der Kaiser-

straße-Ost realistisch. Zuvor wurde mit 700.000,- Euro geplant. Die Anliegerversammlung fand bereits am 11.10.2016 statt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Hauptausschuss / der Stadtvertretung, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Haushaltsansätze des Teilfinanz- und Teilergebnisplanes (**Anlage 9**) der in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr fallenden Produkte werden dem Hauptausschuss / der Stadtvertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

12.2 Teil-Stellenplan 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat über den Teil-Stellenplan des Fachbereichs Bauen und Umwelt zu beraten. Dieser Stellenplan ist dieser Vorlage als **Anlage 10** beigefügt.

Hieraus ergeben sich folgende Veränderungen:

a.) Bauhof
Planstelle 130 Beschäftigte(r)
Höherstufung von Gruppe 3/6 auf 5.

Planstelle 135 Beschäftige(r)
Die Planstelle ist nunmehr entfristet.

Planstelle 136 Beschäftigte(r)
Die Planstelle ist nunmehr entfristet.

b.) Hausmeisterei
Planstelle 146 Beschäftige(r)
Die Planstelle soll ab dem 01.04.2017 besetzt und bis zum 31.12.2018 befristet werden.

Die Verwaltung wird die Änderungen auf Wunsch in der Sitzung erläutern.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Hauptausschuss / der Stadtvertretung, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Teil-Stellenplan 2017 (**Anlage 10**) für den Zuständigkeitsbereich des Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird dem Hauptausschuss / der Stadtvertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

Zu 13) Informationen

13.1 Ausbau Hermann-Ehlers-Platz

Um die Baumreihe auf der Südseite des Hermann-Ehlers-Platzes zu erhalten, wurden in diesem Bereich Parkplätze in Schrägaufstellung geplant.

Im Zuge der Bauarbeiten wurden die Baumwurzeln freigelegt und dabei festgestellt, dass diese weiter reichen als angenommen. Um die Bäume in ihrem Bestand und in ihrer Standsicherheit nicht zu beeinträchtigen, hätte danach auf sechs Parkstände verzichtet werden müssen. Die Schrägaufstellung wurde daher im Bereich der Bäume in eine Längsaufstellung geändert. Gegenüber dem Altzustand können so immer noch 21 zusätzliche geordnete Parkplätze hergestellt werden.

Zu 14) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

Zu 15) Grundstücksangelegenheiten

- Wird nur für die Stadtvertreter und Ausschussmitglieder ausgedruckt -

Öffentlicher Teil:

Zu 16) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt

Büdelsdorf, den 7. November 2016

Hein